



Satzung

des Vereins

Freunde der Musik Hettstadt 1978 e.V.

Mitglied im Nordbayerischen Musikbund e.V.

27. Januar 2008

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde der Musik Hettstadt 1978“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er zu dem Namen den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Hettstadt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Förderung, Pflege und Betreuung der Jugend.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- oder Kritikspielen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e) Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes NBMB und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände,
 - f) Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,
 - g) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Begünstigung von Personen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§6

Mitgliedschaft

Der Verein hat

1. aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
2. passive Mitglieder
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Beschluss des Vorstands. Die Beitrittserklärung soll Namen und Geburtsdatum sowie Anschrift des Antragstellers enthalten. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung und Mitgliedschaft durch die/den Erziehungsberechtigten.

Ein vom Vorstand abgelehnter Bewerber, der in den Verein eintreten will, oder ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied, hat die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann endgültig über die Mitgliedschaft entscheidet.

§7

Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben hat, kann durch die Vorstandschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit.

§8

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind zur Teilnahme und Abstimmung bei der Mitgliederversammlung berechtigt, sowie zur Stellung von Anträgen und Wünschen. Sie sind weiter zum Besuch aller Veranstaltungen des Vereins berechtigt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Weiter sind sie zur Beachtung der vom Verein erlassenen Satzungen und Beschlüsse, sowie zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

Ist einem Aktiven Musiker der Probenbesuch oder die Teilnahme an einem Auftritt nicht möglich, so ist er verpflichtet, sich beim jeweiligen Dirigenten bzw. Leiter rechtzeitig vorher abzumelden. Bei Auftritten so rechtzeitig, dass ggf. eine Aushilfe besorgt werden kann.

§9

Verlust der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch den Austritt aus dem Verein, der schriftlich für den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Beiträge für das laufende Jahr sind voll zu entrichten.
3. Durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann vollzogen werden, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Verein nach zweimaliger schriftlicher Mahnung und trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt oder sonst gegen das Ansehen des Vereins oder dessen Belange handelt.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein.
5. Vereinseigene Gegenstände wie Tracht, Instrumente, Noten, Notenpulte usw. sind bei Beendigung der Mitgliedschaft abzuliefern. Bei Veräußerungen, Verlust oder Beschädigungen ist dem Verein Ersatz zu leisten.

§ 10

Beiträge

Die Jahresbeiträge für die aktiven und passiven Mitglieder, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, ist im voraus zu zahlen. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt am Anfang des Kalenderjahres durch den 2. Kassierer.

Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr, wird der erste Beitrag mit dem Eintritt fällig.

§ 11

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Alle Organe sind ehrenamtlich tätig. Entgelt kann nur auf Vorstandsbeschluss und in besonderen Fällen auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

§12

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Auch soweit satzungsgemäß eine andere Zuständigkeit begründet ist, kann sie mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihre Zuständigkeit begründen.
2. Mindestens einmal pro Jahr findet in Form der Jahreshauptversammlung eine Mitgliederversammlung statt. Bei Bedarf kann der Vorstand im laufenden Kalenderjahr weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin — unter Angabe der Tagesordnung — schriftlich durch das Gemeindemitteilungsblatt ein. Zur Jahreshauptversammlung ist jedoch zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Tagesordnung kann nur mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ergänzt werden.
3. In der Jahreshauptversammlung sind alle aktiven, passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt ab dem 14. Lebensjahr. Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden. Stimmübertragung ist nicht möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Satzungsändernde Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag in der Tagesordnung enthalten war.
5. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es der Vereinszweck erfordert oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen. Ebenso findet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes statt.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahl des Vorstandes
(einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder)

- b) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung, Festlegung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes (einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder)
 - c) Satzungsänderung (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen), Auflösung des Vereins (4/5-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
7. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird.
8. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder 1. Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Der Vorstand

Für den Vorstand wählbar sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schriftführer
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der 1. und 2. Kassierer sowie der Schriftführer. Jeweils zwei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
2. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Für nachgewählte Vorstandsmitglieder gilt die Zweijahresfrist des Gesamtvorstandes. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist an die genehmigte Haushaltsführung gebunden. Die Obergrenze für Verfügungen im Einzelfall ist von der Jahreshauptversammlung festzulegen. Wird dieser Betrag nicht festgelegt, dürfen Einzelverfügungen bis zur Höhe von 10% des Vorjahresumsatzes getätigt werden. Bei Verfügungen über dieser Obergrenze im Einzelfall ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung einzuholen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Wirtschaftsführung mit der des Vereins im Übrigen abgestimmt wird, und in der die Zuweisung von Mitteln oder die Abgabe von Überschüssen an den Verein, sowie die Überprüfung dieser Mittel geregelt wird. In dem jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes zur Jahreshauptversammlung sind außer der wirtschaftlichen Entwicklung aufzuführen:
 - a) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - b) Etwaige Ausschließung von Mitgliedern
 - c) Überschreitung des Haushaltsvoranschlages
6. Der Schriftführer besorgt die Führung der Protokolle, den schriftlichen Verkehr, die Verwaltung der Schriftsachen, sowie die Ausführung der Beschlüsse, soweit wie ihm vom Vorsitzenden übertragen wurden. Verträge sind abweichend bei den jeweiligen Funktionspersonen abgelegt.
7. Der 1. Kassierer besorgt die Begleichung der Ausgaben. Jährlich hat der 1. Kassierer Rechnung zu legen und einen Voranschlag aufzustellen. Wird die Rechnungslegung nicht beanstandet, so ist ihm Entlastung zu erteilen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
8. Der 2. Kassierer besorgt die Führung des Mitgliederverzeichnisses und die Einziehung der Beiträge.
9. Die Vertreter (Kapellensprecher, Jugendvertreter, usw.) der einzelnen Kapellen sind Verbindungsglieder zwischen Vorstand und den aktiven Musikern. Bei Kapellen mit jüngeren Musikern können Elternsprecher diese Funktion wahrnehmen.
Sie haben Wünsche und Anregungen dem Vorstand vorzutragen und bei der Entscheidung und Durchführung hierüber aktiv mitzuwirken.
10. Für weitere Vereinsaufgaben und -bereiche beruft der Vorstand Vereinsmitglieder in Orga-Teams mit bestimmter Zuständigkeit. Als Beisitzer sind diese zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen berechtigt.

§14

Kassenprüfer

Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Des weiteren werden die Finanzen durch einen Steuerberater geprüft.

§ 15

Schlussbestimmung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins müssen darüber abstimmen. Zur Beschlussfassung gilt § 12 der Satzung entsprechend. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die **Gemeinde Hettstadt**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (insbesondere Pflege der Musik).

Die Satzung wurde am 27. Januar 2008 ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung beschlossen.

Die Gründungssatzung vom 20.09.1978 wird hiermit aufgehoben.

97265 Hettstadt, den 27. Januar 2008

Bernhard Mott

1. Vorsitzender